



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1991

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
101	13. 2. 1991	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Stadtentwicklung und Verkehr	463
102	6. 3. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	448
102	6. 3. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Rückzahlung von Ausbildungshilfen aus Anlaß der Einbürgerung	448
20025	6. 3. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Grundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch – Datenübermittlungsgrundsätze NW –	448
203204	11. 3. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	461
236	4. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –	461
5120	25. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	461
631	28. 3. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Kennzeichnung von Abschlagsauszahlungen in Zahlungsanordnungen	465

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 28. 3. 1991	466

102

I.

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 –
I A 3/13-12.10

Mein RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Zu §§ 8 und 9 werden unter Abschnitt II (Vorbereitung der Einbürgerung) der Text der Nummern 2.3 bis 2.32 aufgehoben und dafür jeweils die Worte „gegenstandslos seit dem 1. 7. 1990“ eingefügt.
2. Zu § 16 werden in Nummer 1.1 die Absätze 3 und 4 gestrichen.
3. In Anlage 1 wurde der Text der Nummer 5.2.6 gestrichen und dafür die Worte „gegenstandslos seit dem 1. 7. 1990“ eingesetzt.
4. In Anlage 2 wird unter Nummer 5 (Zwischenstaatliche Gesichtspunkte) der Text ab „Deutsche Stellen haben Ausbildungshilfen gewährt“ bis „Die Rückzahlung ist wie folgt geregelt“ gestrichen.
5. Anlage 6 entfällt.

– MBL. NW. 1991 S. 448.

102

Rückzahlung von Ausbildungshilfen aus Anlaß der Einbürgerung

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 –
I A 3/13-12.10.15

Mein RdErl. v. 16. 11. 1978 (SMBL. NW. 102) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1991 S. 448.

20025

Grundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch – Datenübermittlungsgrundsätze NW –

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 –
V B 2/51-02.05

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende Datenübermittlungsgrundsätze NW erlassen:

Inhalt

- 0 Allgemeines
- 1 Datenaustausch
- 2 Regelungsbedürftige Sachverhalte
- 3 Dokumentation
- 4 Datenaustauschart
- 5 Datenträger
- 5.1 Magnetische Datenträger
- 5.1.1 Magnetband
- 5.1.2 Magnetbandkassette
- 5.1.3 Diskette
- 5.2 Zeichenträger für maschinelle optische Zeichenerkennung
- 5.3 Optische Datenträger

6 Kesssätze und Dateianordnung

7 Datenübermittlung

7.1 Anwendungsorientierte Funktionen

- Dateiübermittlung, File Transfer, Access and Management (FTAM)
- Mitteilungsübermittlung, Message Handling System (MHS)
- Teletex
- Bildschirmtext
- einfacher Dialogzugriff auf Datenbanken

7.2 Transportorientierte Funktionen

7.2.1 Datenübermittlung über Weitverkehrsnetze, Wide Area Network (WAN)

- Festverbindungen (DirV)
- Leitungsvermittlung (Datex L)
- Paketvermittlung (Datex P)
- ISDN
- Funk- und Satellitenverbindungen für besondere Anwendungen

7.2.2 Datenübermittlung über lokale Netze, Local Area Network (LAN)

- Token-Ring
- Carrier Sense Multiple Access/Collision Detection (CSMA/CD)

8 Austauschformate

9 Zeichenvorrat, Code, Tastaturen

10 Dateien und Schlüssel

10.1 Vordrucke

10.2 Schlüssel, Datenelemente

11 Datensicherung

11.1 Datensicherung beim Austausch magnetischer Datenträger

11.1.1 Transport beschriebener Datenträger

11.1.2 Rücksendung von Datenträgern

11.1.3 Klimatisierung und Akklimatisierung

11.2 Verschlüsselung

11.3 Datensicherung bei Datenübermittlung

11.4 Datensicherung bei sonstigem Datenaustausch, insbesondere bei maschinell-optischer Zeichenerkennung

11.5 Archivierung, Protokollierung, Reproduzierbarkeit

12 Beratung

13 Unterstützung bei der Umsetzung

14 Beteiligung des Innenministeriums

15 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

16 Aufhebung von Vorschriften

Anlagen:

1 Übersicht der verfügbaren Normen

2 Dateibeschreibung

3 Satzbeschreibung

4 Begleitformular für Magnetbänder zum Datenaustausch

5 Übermittlung von Datenträgern

0 Allgemeines

Die Grundsätze enthalten Mindestanforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit von Datenübermittlungs- und Datenträgeraustauschregelungen, auf deren Einhaltung unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Verarbeitung der übermit-

telten Daten sowie im Hinblick auf Sicherung und Prüfbarkeit der Informationsweitergabe nicht verzichtet werden kann.

Bei der Abfassung oder Änderung von technischen Vorschriften in Form von

- Rechtsvorschriften
 - Verwaltungsvorschriften
 - Dienstanweisungen
 - sonstigen Richtlinien und Vereinbarungen,
- soweit diese den Austausch der Daten regeln, sind die Grundsätze zu berücksichtigen.

Den technischen Vorschriften sind stets

- europäische Normen und europäische Vornormen,
 - internationale Normen, wenn diese in der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden sind,
 - andere innerstaatliche Normen der Bundesrepublik Deutschland
- zugrunde zu legen, wenn diese den geforderten technischen Spezifikationen*) in angemessener Weise gerecht werden. Die vorgenannten Normen bzw. Vornormen gelten in der vorstehenden Reihenfolge und in der jeweils gültigen Fassung.

*) Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt

1 Datenaustausch

Datenaustausch i. S. dieser Grundsätze bedeutet, daß Daten zwischen einer abgebenden Stelle und einer empfangenden Stelle auf Datenträgern oder durch Datenübermittlung ausgetauscht werden. Die Datenübermittlungsgrundsätze beschränken sich im folgenden auf den Datenaustausch digitaler Daten.

2 Regelungsbedürftige Sachverhalte

Bei der Gestaltung von Datenübermittlung und Datenträgeraustausch ist die Vollständigkeit der regelungsbedürftigen Sachverhalte anhand der folgenden Liste und der in den Abschnitten 4 bis 11 beschriebenen weiteren technischen und organisatorischen Erfordernisse zu prüfen:

- Rechtliche Grundlage
- Zweck und Anwendungsbereich
- Teilnahmeberechtigte oder -verpflichtete
- Anmeldeverfahren
- Beginn und Turnus des Datenaustausches
- Bearbeitungsfristen, Verfügbarkeit
- Datenaustauschart und ihre technischen Anforderungen (siehe Abschnitt 4)
- Zeichenvorrat, Code (siehe Abschnitt 9)
- Dateien und Schlüssel (siehe Abschnitt 10)
- Versandwege, Datenübermittlungswege
- Datenträgeraustausch, Datenübermittlungsdienste, Datenübermittlungssteuerung und höhere Kommunikationsfunktionen
- Bereitstellung, Pflege und Verbleib der Datenträger
- Datensicherung (siehe Abschnitt 11)
- Prüfung und Fehlerbehandlung
- Haftung
- Kostenregelung
- Übergangsbestimmung

3 Dokumentation

Jedes Datenaustauschverfahren ist von der regelnden Stelle vollständig und in dem für Beteiligte und für Prüfzwecke erforderlichen Detaillierungsgrad zu dokumentieren.

4 Datenaustauschart

Der Datenaustausch kann mittels Datenträger oder durch Datenübermittlung erfolgen. Zur Auswahl

der Datenaustauschart dienen insbesondere die folgenden Kriterien:

- Verbreitungsgrad
- Grad der Standardisierung
- Datenmenge, Datenstruktur
- Terminalsituation, Zeitbedarf
- Verfügbarkeit
- Datensicherheit
- Ausfallsicherheit
- Funktionsfähigkeit
- Funktionsfähigkeit in Ausnahmesituationen
- Anpassungsfähigkeit
- Stand der Automation und maschinelle Ausrüstung bei den Beteiligten
- Organisatorische und ergonomische Randbedingungen
- Kosten, Gesamtwirtschaftlichkeit

5 Datenträger

Für den Datenaustausch mittels Datenträger ist grundsätzlich die Auswahl aus den nachstehenden Datenträgern zu treffen. Hierbei sind auch die Normen zu beachten, auf die in den in der Anlage 1 genannten Normen jeweils Bezug genommen wird. Anlage 1

5.1 Magnetische Datenträger

5.1.1 Magnetband

- Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm (1600 bpi)
- Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm (6250 cpi)

5.1.2 Magnetbandkassette

- Magnetbandkassette 12,7 mm, 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm

5.1.3 Diskette

- ISO Typ 202, 130 mm (5,25 in), 360 KB
- ISO Typ 203, 130 mm (5,25 in), 720 KB
- ISO Typ 204, 130 mm (5,25 in), 1,2 MB
- ISO Typ 301, 90 mm (3,5 in), 720 KB
- ISO Typ 302, 90 mm (3,5 in), 1,44 MB

5.2 Zeichenträger für maschinelle optische Zeichenerkennung

- Zeichenträger nach DIN 66223, Anordnung der Zeichen für Belegleser, Streifenleser und Seitenleser

5.3 Optische Datenträger

- Optische Festwertspeicherplatten (CD-ROM)

6 Kennsätze und Dateianordnung

Für den Datenaustausch auf magnetischen Datenträgern sind zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Daten Kennsätze zu verwenden.

7 Datenübermittlung

Die Festlegungen zur Regelung einer Datenübermittlung sollen dem Referenzmodell für die offene Kommunikation OSI entsprechen, wobei die anwendungsorientierten Funktionen durch die Ebenen 5 bis 7 und die transportorientierten Funktionen durch die Ebenen 1 bis 4 abgedeckt werden.

7.1 Anwendungsorientierte Funktionen

In diesem Abschnitt ist die Konformität mit den OSI-Normen, Schichten 1 bis 6, vorausgesetzt.

- Dateiübermittlung, File Transfer, Access and Management (FTAM)
- Mitteilungsübermittlung, Message Handling System (MHS)
- Virtuelles Terminal
- Teletex
- Bildschirmtext
- einfacher Dialogzugriff auf Datenbanken

Anmerkungen:

Für Teletex und Bildschirmtext sind die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Bundespost Telekom anzuwenden. Entsprechendes gilt auch für MHS nach CCITT X. 400 im Rahmen von Postdiensten.

Soweit normgerechte Produkte nicht verfügbar sind oder sie den geforderten technischen Spezifikationen nicht in angemessener Weise gerecht werden, sind für die Dateiübermittlung sowie das Virtuelle Terminal die entsprechenden Produkte nach den Festlegungen des Datenvermittlungssystems NRW (DVS NRW) Dateitransfer (DVS-DT), Interaktive Zusammenarbeit (DVS-IZ) bzw. Virtuelles Terminal (DVS-VT) zu verwenden. Dies gilt nur, wenn hierdurch der entsprechende Anwendungsbedarf abgedeckt werden kann.

7.2 Transportorientierte Funktionen

Die transportorientierten Funktionen werden durch die Ebenen 1 bis 4 des OSI-Schichtenmodells abgedeckt. Hierbei stellt die Schicht 4 den gesicherten Datentransport zwischen Systemen unabhängig von der unterlagerten Netzart zur Verfügung.

7.2.1 Datenübermittlung über Weitverkehrsnetze

Ein Weitverkehrsnetz – Wide Area Network (WAN) – soll eine Datenübermittlung über ein großes geographisches Gebiet ermöglichen und beinhaltet eine Nutzung von folgenden Datenübertragungsdienstleistungen der Post- und Fernmeldegesellschaften.

- Festverbindungen (DirV)
- Leitungsvermittlung (Datex L)
- Paketvermittlung (Datex P)
- ISDN
- Funk- und Satellitenverbindungen für besondere Anwendungen.

Für die Beantragung von Anschlüssen an die Datenübertragungsdienstleistungen der Deutschen Bundespost Telekom ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW) zuständig. Das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen.

7.2.2 Datenübermittlung über Lokale Netze

Lokale Netze – Local Area Networks (LAN) – sollen eine leistungsfähige Datenkommunikation in einer räumlich beschränkten Ausdehnung (Grundstück oder Gebäude) ermöglichen.

Hier kommen in Betracht:

- Token-Ring
- Carrier Sense Multiple Access/Collision Detection (CSMA/CD)

Anmerkung:

Mit dem zu erwartenden verstärkten Einsatz von Lichtwellenleitern kommen ebenfalls innovative Verfahren wie FDDI (Fibre Distributed Data Interface) oder DQDB (Distributed Queue Dual Bus) in Betracht, obwohl entsprechende Normen z. Zt. noch nicht vorliegen.

8 Austauschformate

Soweit Normen für Austauschformate für bestimmte Anwendungen vorliegen, sind diese zu benutzen, z. B.

- Electronic Interchange for Administration, Commerce and Transport (EDIFACT)
- Dokumentenaustausch, Office Document Architecture/Office Document Interchange Format (ODA/ODIF)
- Austausch terminologischer/lexikographischer Daten
- Austausch von Bildinformationen.

9 Zeichenvorrat, Code, Tastaturen

Bezugscode für den Austausch digitaler Daten ist der Code gemäß DIN 66 303 – ARV8.

Dieser Code enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben des lateinischen Alphabets und weitere Schriftzeichen (Sonderzeichen) sowie nationale Buchstaben und Buchstaben mit diakritischen Zeichen oder Akzenten, die in verschiedenen europäischen Sprachen verwendet werden.

Der Zeichenvorrat ermöglicht die Verwendung der Umlaute und des ß für eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung.

Von Stellen der öffentlichen Verwaltung ist in Datenaustauschregelungen der genormte Bezugscode (ARV8) zugrunde zu legen. Dies gilt grundsätzlich auch für Datenaustauschregelungen auf internationaler Ebene.

Bei Verwendung reduzierter Zeichenvorräte ist die Codierung (Darstellung der Zeichen) ebenfalls nach o. a. Norm vorzunehmen. Um den Übergang zum genormten Bezugscode zu erleichtern, kann in besonderen Fällen, nach vorheriger Absprache zwischen den Partnern, eine Codierung des Zeichenvorrates der Allgemeinen Referenz-Version (ARV8) nach Code DIN 66 303 – DRV8 – Deutsche Referenz-Version als Übergangslösung vorgenommen werden. Soweit und solange die technischen Voraussetzungen eine Verwendung des 8-Bit-Codes nicht unterstützen, gilt als allgemeiner Bezugscode für den Austausch digitaler Daten weiterhin der Code gemäß DIN 66 003 – DRV bzw. DIN 66 003 – IRV.

In Regelungen des Datenaustausches durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, bei Vereinbarungen über den Datenaustausch zwischen Stellen der öffentlichen Verwaltung und in Bedingungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung über die Datenentgegennahme von Dritten ist nur ein genormter Code als verbindlich festzulegen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn von Stellen der öffentlichen Verwaltung auf Grund von Mitteilungspflichten Daten mit Dritten auszutauschen sind.

Dies gilt nicht für Postdienste, soweit für diese gesonderte Codes festgelegt sind.

Soweit möglich sollte der im genormten Bezugscode festgelegte, codierte Zeichenvorrat außer für den Austausch von digitalen Daten auch für die Ein- und Ausgabe zugrunde gelegt werden.

Im Falle der Verwendung von Datenausgabegeräten mit eingeschränktem Zeichenvorrat dürfen nichtvorhandene Zeichen nicht durch andere ersetzt werden, da sonst die Integrität der Daten gefährdet ist. Fehlende Zeichen sind in der Ausgabe eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch unterstrichene Leerzeichen.

10 Dateien und Schlüssel**10.1 Vordrucke**

Für die Beschreibung der Dateien und Datensätze werden die Vordrucke „Dateibeschriftung“ und „Satzbeschreibung“ empfohlen. Muster der Vordrucke mit Ausfüllanleitung siehe Anlage 2 und Anlage 3. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Vordrucke sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt nichts ändert.

Anlage 2
Anlage 3

10.2 Schlüssel, Datenelemente

Alle für die Weiterverarbeitung benötigten Schlüssel sind festzulegen und in einem Schlüsselverzeichnis darzustellen.

Soweit Normen für Datenelemente (z. B. Zeit, Tagesdatum, Uhrzeit, Kalender) vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

11 Datensicherung

Datenaustauschregelungen und die Organisation der an dem Verfahren beteiligten Stellen sind so zu gestalten, daß die auszutauschenden Daten in er-

forderlichem Umfang gegen unberechtigten Zugriff, Mißbrauch, Verlust, Veränderung und Zerstörung gesichert werden können.

Anforderungen an die Datensicherung, soweit sie für den Datenschutz von Bedeutung sind, sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) festgelegt. Soweit angemessen, können einzelne Anforderungen wegen ihrer Allgemeingültigkeit entsprechend auf die automatisierte Verarbeitung nicht personenbezogener Daten angewandt werden.

Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im einzelnen vorzusehen sind, ist von der jeweiligen Aufgabenstellung, den Datenschutzvorschriften (BDSG, DSG NW, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen), dem Sicherheitsbedürfnis und der Forderung nach der Angemessenheit der Mittel abhängig.

Neben der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Verfahrensdurchführung und neben den verfahrensabhängigen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen sind insbesondere wichtig:

11.1 Datensicherung beim Austausch magnetischer Datenträger

Beim Versand von Datenträgern mit personenbezogenen Daten ist sicherzustellen, daß diese für den Empfänger bestimmt sind; z. B. sind Reste einer aus der früheren Verwendung des Datenträgers stammenden Datei vor der Versendung zu löschen.

11.1.1 Transport beschriebener Datenträger

- Versandpapiere
Es sind die Versandpapiere gem. DIN 31 632 „Begleitformular für Magnetbänder zum Datenaustausch“ (siehe Anlage 4) und als Begleitschreiben für die Übermittlung von Datenträgern der Vordruck „Übermittlung von Datenträgern“ (siehe Anlage 5) zu benutzen.
- Verpackung der Datenträger
Die Verpackung soll bestmöglichen Schutz bieten gegen das Eindringen von Staub und Wasser, gegen mechanische Beanspruchung (Stöße, Schwingungen), Klimaeinwirkungen und magnetische Felder.
- Transportkontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 DSG NW)
Beim Transport/Beförderung von Datenträgern dürfen Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.
- Duplizierung
Für den Versand der Datenträger sind grundsätzlich Duplikate anzufertigen.
- Innerbehördliche Transportkontrolle und Organisation
Der Empfang eingehender und die Absendung abgehender Datenträger sind in der Regel an zentraler Stelle zu notieren. Eingehende Datenträger sind hier auf das Vorhandensein von Begleitformularen sowie deren ordnungsgemäße Ausfüllung zu prüfen.
Die Weitergabe von Datenträgern sollte nur gegen eine handschriftlich abgezeichnete Übergabebestätigung erfolgen, damit der Weg des Datenträgers lückenlos nachvollziehbar ist.

11.1.2 Rücksendung von Datenträgern

Die auf den Datenträgern vorhandenen Informationen müssen grundsätzlich vor der Rücksendung des Datenträgers vollständig gelöscht werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Daten vom Empfänger selbst stammen oder wenn die Rückübermittlung der Daten unumgänglich ist (z. B. im Rahmen einer Klärung von Fehlern) oder wenn der übermittelte Datenträger zurückgewiesen werden muß, weil er fehlerhaft übermittelt worden ist bzw. Begleitpapiere nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Eine Löschung darf erst dann erfolgen, wenn ordnungsgemäße Verarbeitung bestätigt wurde (Freigabe).

11.1.3 Klimatisierung und Akklimatisierung

Sind Datenträger außerhalb der zulässigen Betriebsklimabedingungen gelagert oder transportiert worden, so müssen sie grundsätzlich vor Gebrauch akklimatisiert, d. h. dem Betriebsklima angepaßt werden.

11.2 Verschlüsselung

Verfahren zur Datenverschlüsselung dienen dem zusätzlichen Schutz der Daten bei der Übermittlung auf Übertragungswegen oder mit Hilfe von Datenträgern sowie bei der Datenspeicherung. Der im Einzelfall notwendige Einsatz der Verschlüsselung ist vom Anwender unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu begründen.

11.3 Datensicherung bei Datenübermittlung

Von besonderer Bedeutung sind:

- Anwendung von Normen/Verwaltungsstandards für die Steuerungsverfahren und Einsatz entsprechend aufgebauter technischer Geräte
- Regelungen zur Kontrolle der Richtigkeit der Datenübertragung
- Richtlinien für das Verhalten bei Systemzusammenbruch
- Regelungen für Wiederanlaufverfahren
- Regelungen zur Prüfung der Zugriffsberechtigung.

11.4 Datensicherung bei sonstigem Datenaustausch, insbesondere bei maschinell-optischer Zeichenerkennung

Zusätzlich zu den sonstigen Sicherungsmaßnahmen ist bei der Verpackung von Datenträgern darauf zu achten, daß Schutz vor Knicken, Verschmutzung oder Beschädigung gewährleistet ist.

11.5 Archivierung, Protokollierung, Reproduzierbarkeit

Um jederzeit eine Reproduzierbarkeit sicherstellen zu können, werden für die Archivierung und Protokollierung Datenträger gem. Abschnitt 5 und Codes und Zeichenvorräte gem. Abschnitt 9 dieser Grundsätze empfohlen. Bei längerfristigen Archivierungen sind die in Normen für Magnetbänder und Disketten empfohlenen Lagerbedingungen zu beachten.

12 Beratung

Zu beabsichtigten Datenaustauschregelungen mit landesübergreifender Bedeutung oder entsprechenden Datenannahme- oder Datenabgabebedingungen sollte eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Datenaustausch“ des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV) eingeholt werden.

Anfragen werden vom
Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat V B 2
Postfach 1103
4000 Düsseldorf 1
Tel. Nr. (0211) 8712604
an die Arbeitsgruppe weitergeleitet.

13 Unterstützung bei der Umsetzung

Das LDS NW unterstützt alle Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung dieser Datenübermittlungsgrundsätze.

Mit dem DVS NRW als Realisierung des Landesverwaltungsnetzes NRW steht ein technischer und organisatorischer Rahmen zur Verfügung, der mit den Zielen dieser Datenübermittlungsgrundsätze übereinstimmt. Soweit Teile des DVS NRW wegen fehlender Normen bzw. fehlender Produkte z. Zt. noch auf Verwaltungsstandards basieren müssen, wird das LDS NW darauf hinwirken, diese sobald wie möglich auf normgerechte Produkte umzustellen.

Anlage 4

Anlage 5

14 Beteiligung des Innenministeriums

Datenaustauschvorhaben sind Automationsvorhaben oder Teil eines Automationsvorhabens im Sinne der Automationsrichtlinien NW (RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025). Die Vorschriften hinsichtlich der Beteiligung des Innenministeriums gelten entsprechend.

15 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die im ADVG NW enthaltene Verpflichtung zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die Datenübermittlungsgrundsätze NW entsprechend anzuwenden.

16 Aufhebung von Vorschriften

Die Datenübermittlungsgrundsätze NW - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 (SMBl. NW. 20025) - werden hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

Kennsätze und Dateianordnung (6)

Magnetband für den Datenaustausch	DIN 66 029
Diskette für den Textaustausch	DIN 66 289
Diskette für den Informationsaustausch	EN 29 293

Datenübermittlung (7)**Anwendungsorientierte Funktionen (7.1)****FTAM;**

- Einfache Dateiübermittlung (unstrukturiert)	ENV 41 204
- Dateimanagement	ENV 41 205
- Dateiübermittlung mit Positionsangabe	ENV 41 206
- Dateizugriff mit Positionsangabe	ENV 41 207

MHS;

- Kommunikation zwischen privaten Netzbereichen	ENV 41 201
- Kommunikation zwischen privaten und öffentlichen Netzbereichen	ENV 41 202

Virtuelles Terminal;

- Dienste, Protokollkonformitätsliste, Anforderungen	ENV 41 208
- Gemeinsame Steuerobjekte	ENV 41 209

Teletex;

- Schriftzeichenvorrat empfangen von oder transmittiert zu CEPT oder privaten Teletex Systemen	ENV 41 502
--	------------

Bildschirmtext;

- Schriftzeichenvorrat empfangen von oder transmittiert zu CEPT oder privaten Videotex (Bildschirmtext) Systemen	ENV 41 501
--	------------

Einfacher Dialogzugriff auf Datenbanken;

- Schnittstellen zu paketvermittelnden Netzen (X.28/X.29)	ENV 41 901
---	------------

Transportorientierte Funktionen (7.2)

Definition der Dienste der Transportschicht	DIN ISO 8072
---	--------------

Spezifikation der verbindungsorientierten Protokolle der Transportschicht	DIN ISO 8073
---	--------------

- Weitverkehrsnetze (WAN):

- DirV, Festverbindungen	ENV 41 106, ENV 41 107
- Datex L, Leitungsvermittlung	ENV 41 106, ENV 41 107
- Datex P, Paketvermittlung	ENV 41 104, ENV 41 105
- ISDN	ENV 41 111, ENV 41 112

- Lokale Netze (LAN):

- Token-Ring	ENV 41 108, ENV 41 109, ENV 41 110
- CSMA/CD	ENV 41 101, ENV 41 102, ENV 41 103

Austauschformate (8)**EDIFACT;**

- Syntaxregeln	EN 29 735
- Verzeichnis der Segmente	E DIN 16 558
- Einheitlicher Nachrichtentyp, Rechnung	E DIN 16 561

Anlage 1**Übersicht der verfügbaren Normen (Stand: 1. 1. 1991)****Datenaustausch (1)**

Begriffe; Informationsdarstellung	DIN 44 300
Datenübertragung, -übermittlung	DIN 44 302

Dokumentation (3)

Programmdokumentation	DIN 66 230 DIN 66 230 Beibl. 1
Datendokumentation	DIN 66 232

Datenträger (5)**Magnetband zur Speicherung digitaler Daten;**

- Datenträgeraustauschhinweise	DIN 66 011 Beibl. 1
- Mechanische Eigenschaften	DIN 66 011 Teil 1
- Elektromagnetische Eigenschaften	DIN 66 011 Teil 2
- Reflektormarken	DIN 66 011 Teil 3
- Schreibdichte 63 bit/mm (1 600 bpi)	DIN 66 015
- Schreibdichte 246 Zeichen/mm (6 250 cpi)	DIN 66 282

Magnetbandkassette;

- 12,7 mm, 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm	DIN ISO 9661
--	--------------

Diskette;

- ISO Typ 202, 130 mm (5,25 in), 360 KB	EN 27 487-1, EN 27 487-3
- ISO Typ 203, 130 mm (5,25 in), 720 KB	EN 28 378-1, EN 28 378-3
- ISO Typ 204, 130 mm (5,25 in), 1,2 MB	EN 28 630-1, EN 28 630-3
- ISO Typ 301, 90 mm (3,5 in), 720 KB	EN 28 860-1, EN 28 860-3
- ISO Typ 302, 90 mm (3,5 in), 1,44 MB	ISO/IEC 9529-1, ISO/IEC 9529-3

Zeichenträger für maschinelle optische Zeichenerkennung;

- Zeichenträger, Anforderung und Prüfung, Anordnung	DIN 66 223
- Schrift A	DIN 66 008
- Schrift B	DIN 66 009

Optische Datenträger;

- Daten- und Dateistruktur von CD-ROM	EN 29 660
---------------------------------------	-----------

- Selbstbeschreibende Austauschdatei für den Informationsaustausch E DIN 66 249

ODA/ODIF;

- Anwendungsprofil, weiterbearbeitbare und formatierte Dokumente, Grundzeicheninhalt ENV 41 509, ENV 41 510
- Anwendungsprofil, weiterbearbeitbare und layoutunabhängige Dokumente, einfaches Mitteilungsprofil ENV 41 511

Austausch terminologischer/lexikographischer Daten;

- Kategorienkatalog DIN 2341 Teil 1

Austausch von Bildinformationen;

- Funktionale Beschreibung DIN 66 293 Teil 1

Zeichenvorrat, Code, Tastaturen (9)

- 8-Bit-Code DIN 66 303
- 7-Bit-Code DIN 66 003
- Alphanumerische Tastaturen DIN 2137
- Codierung von Bildern DIN 66 293
- Europäische Vorräte von graphischen Zeichen und ihre Codierungen ENV 41 503

Dateien und Schlüssel (10)

- Darstellung des Geschlechts von Menschen DIN ISO 5218
- Zeit, Kalender, Wochennumerierung, Tagesdatum, Uhrzeit DIN 1355 Teil 1
- Zahlendarstellung DIN 66 250
- Verzeichnis von Handelsdatenelementen EN 27 372

Datensicherung (11)

- Begleitformular für Magnetbänder, Klimatisierung, Akklimatisierung DIN 31 632
- bei Magnetbändern Abschnitt 7 der DIN 66 011 Teil 1
- bei Disketten Abschnitt 6 der entspr. EN

Anmerkung:

Auf die Nennung genormter, aber technisch veralteter Datenträger ist verzichtet worden.

	Dateibeschriftung	Stand
Dateibezeichnung	Dateiname	
Dateiinhalte	Dateiart*)	
Datenträger	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe

Dateikennwerte

Satzformat	Satzlänge	Blocklänge	Dateiumfang	
Speicherungsform	Dateischlüssel*			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk
Bemerkungen			

Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen

*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

Ausfüllanleitung zu Vordruck Dateibeschreibung

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen	Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
Dateibezeichnung	fachbezogene Bezeichnung der Datei	Position	Zeichenstelle im Datensatz, an welcher der Dateischlüssel beginnt
Dateiname	Name der Datei entsprechend der Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz (HDR 1)	Länge	Stellenzahl des Dateischlüssels
Dateiinhalt	kurze stichwortartige Beschreibung des Dateiinhalts mit Angabe der wesentlichen Bestandteile	Format	Darstellungsform des Feldinhalts mit den folgenden Abkürzungen: a für alphanumerisch n für numerisch
Dateiart	organisatorisch-technische Verwendung der Datei (z. B. Stammdatei, Bewegungsdatei, Schlüsseldatei, Arbeitsdatei, Druckdatei)	Sortierung	Sortierbegriffe, nach denen die Datei sortiert ist, mit den gleichen Bezeichnungen wie im Vordruck „Satzbeschreibung“ in der Spalte „Feldbezeichnung“
Datenträger	Art und Typ des Datenträgers, auf dem sich die Datei befindet	<u>Sicherungsmaßnahmen</u>	
Eigentümerkennzeichen	identifiziert den Eigentümer eines Datenträgers, bei Bändern Eintrag gemäß Angabe im Band-Anfangskennsatz (VOL 1)	Sperrfrist/Verfallsdatum	Angabe des Datums, bis zu dem die Datei aufzubewahren ist
Kennsatzstufe	verwendete Kennsatzstufe, wenn es für den Datenträger verschiedene Stufen der Kennsatzimplementierung gibt	Sicherungszyklus	Angabe der zeitlichen oder sachlichen Bedingungen für die Sicherung der Datei
<u>Dateikennwerte</u>		Zahl Sicherungsbestände	Anzahl der Sicherungsbestände, die für die Datei aufzubewahren sind
Satzformat	Zulässige Eintragungen sind: (F) = feste Satzlänge (D) = variable Satzlänge (S) = segmentierte Sätze	Zugriffsvermerk	einstelliger Eintrag gemäß entsprechender Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz (HDR 1); kein Eintrag bedeutet unbeschränkten Zugriff
Satzlänge	„n“-Zeichen, Satzlänge in Verbindung mit dem Satzformat; bei Satzformat F tatsächliche Satzlänge; bei Satzformat D maximale Satzlänge einschließlich des Längensfeldes; bei Satzformat S maximale Satzlänge; wobei die Segmentkontrollwörter ausgenommen sind 00000 bedeutet, daß die maximale Satzlänge größer als 99999 sein kann.	Bemerkungen	allgemeine Angaben zur Datei, z. B. Hinweise auf den verwendeten Code und zu Einschränkungen des darin zulässigen Zeichenvorrats
Blocklänge	„n“-Zeichen, maximale Anzahl der Zeichen je Block	<u>Datensätze</u>	Auflistung aller Sätze der Datei mit unterschiedlichem Aufbau
Dateiumfang	Angaben zum Speicherbedarf der Datei, ggf. in Form von Ober- und Untergrenze	Lfd. Nr.	fortlaufende Numerierung der Einträge
Speicherungsform	Organisationsform der Datei hinsichtlich möglicher Zugriffsverfahren (z. B. seriell, indexsequentiell, gestreut)	Satzbezeichnung	entweder „Benutzerkennsatz“ oder fachbezogene Bezeichnung des Datensatzes aufgrund seines Inhalts
Dateischlüssel		Satzart	Bei Benutzerkennsätzen: Kennsatzname (UHL oder UTL) und Kennsatznummer („a“-Zeichen) bei Datensätzen: Inhalt des Feldes mit der Feldbezeichnung „Satzart“ gemäß zugehöriger Satzbeschreibung
Bezeichnung	Bezeichnung des Feldes (oder der Feldgruppe), über das (die) ein direkter Zugriff zu den Datensätzen bei indexsequentieller oder gestreuter Speicherungsform besteht, entsprechend dem Eintrag in der Spalte „Feldbezeichnung“ im Vordruck „Satzbeschreibung“	Satzlänge	maximale Stellenzahl des Satzes
		Bemerkungen	Angaben z. B. zu Vorkommenhäufigkeit und Anordnungsfolge von Datensätzen in der Datei

*) Die notwendigen Feldinhalte der Kennsätze werden im oberen Teil des Vordrucks Dateibeschreibung festgelegt.
Sollen zusätzliche Feldinhalte vereinbart werden, kann dies formlos oder mit Hilfe des Vordrucks Satzbeschreibung geschehen.

	Satzbeschreibung		Stand
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzname*)	Satzart

Satzaufgaben

Lfd. Nr.	Feldname	/Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			

*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

Ausfüllanleitung zu Vordruck Satzbeschreibung

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen	Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
Dateiname	Name der zugehörigen Datei entsprechend dem Eintrag im Formular „Dateibeschreibung“	Satzaufbau	
Satzbezeichnung	entweder „Benutzerkennsatz“ oder fachbezogene Bezeichnung des Datensatzes aufgrund seines Inhalts entsprechend dem Eintrag im Vordruck „Dateibeschreibung“	Lfd. Nr.	fortlaufende Numerierung der Einträge
Satzname	programminterner Name der zugehörigen Satzstruktur	Feldname/ Feldbezeichnung	in Programmen zur Dateibearbeitung zu verwendende symbolische Namen für Felder bzw. Feldgruppen und/oder fachbezogene Bezeichnung des Feldes aufgrund des Feldinhalts
Satzart	bei Benutzerkennsätzen: Kennsatzname (UHL oder UTL) und Kennsatznummer („a“-Zeichen) bei Datensätzen: Inhalt des Feldes mit der Feldbezeichnung „Satzart“ entsprechend dem Eintrag im Vordruck „Dateibeschreibung“	Stellen	
		von	Position der ersten Stelle des Datenfeldes
		bis	Position der letzten Stelle des Datenfeldes
		Feldlänge	Stellenzahl des Datenfeldes
		Feldformat	Darstellungsform des Feldinhalts mit den folgenden Abkürzungen: a für alphanumerisch n für numerisch
		Bemerkungen	Angaben hinsichtlich Verschlüsselung, Wertebereich, Zeichenvorrat etc.

Begleitformular für Magnetbänder zum Datenaustausch

Blatt-Nr. _____

Spule Nr. _____ Datum _____

Inhalt des Magnetbandes _____

Art der Lieferung

- ☐ Datenlieferung
☐ Rücksendung Magnetband

Verpackung

- ☐ Magnetbandkoffer Nr. _____
☐ Sonstiges _____

Empfänger

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Absender

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Rückfragen an

Bearbeiter, Inhalt _____ Tel. _____

Bearbeiter, DV _____ Tel. _____

Magnetbandbeschreibung

- Schreibdichte ☐ 63 bit/mm (nach DIN 66 015)
 1600 bpi
☐ 264 bit/mm (nach DIN 66 282)
 6250 cpi
☐ sonstige _____ bit/mm

Kennsätze

- ☐ nach DIN 66 029 ☐ nicht nach Norm
☐ keine

Satzformat

- ☐ fest Satzlänge _____ Bytes
☐ variabel (max. Satzlänge _____ Bytes)
☐ undefiniert (max. Satzlänge _____ Bytes)

Blockung

- ☐ ungeblockt
☐ geblockt (max. Blocklänge _____ Bytes)

Blocküberspannung

- ☐ ja ☐ nein (siehe Anlage Nr. _____)

Code

- ☐ 8-Bit-Code (nach DIN 66 303)
☐ 7-Bit-Code (nach DIN 66 003)
☐ EBCDIC¹⁾ (Version _____)
☐ sonst. Code (siehe Anlage Nr. _____)
☐ Code-Erweiterung (nach DIN 66 203 _____)
☐ sonst. Code-Erw. (siehe Anlage Nr. _____)

Austauschformat

- ☐ DIN 1506 ☐ MAB1²⁾
☐ MADOK³⁾ ☐ DIN 2341 (MATER)⁴⁾
☐ sonst. Format (siehe Anlage Nr. _____)
☐ sonst. Format (siehe Anlage Nr. _____)
☐ COM⁵⁾

Vorschubsteuerung

- (Print-Dateien)
☐ ASA-Mode⁶⁾
☐ Sonstige (siehe Anlage Nr. _____)

Datei Nr. _____

Dateiname im HDR1⁷⁾ _____

Anzahl der Sätze _____

Teil-Ausdruck mitgeliefert

- ☐ ja ☐ nein (siehe Anlage Nr. _____)

Für weitere Dateien auf dem gleichen Magnetband weitere Formulare benutzen. Es reicht, nur die dateibezogenen Abweichungen (z.B. Inhalt, Satzformat) einzutragen. Die Spulenummer jedoch ist in diesem Fall ebenfalls einzutragen.

Lieferung vom _____

- ☐ Erstlieferung
☐ Fortsetzung zur Lieferung vom _____

Auftrags-Nr. _____

- ☐ Ergänzung zur Lieferung vom _____
☐ Ersatzlieferung z. Lieferung vom _____

Rücksendungsvermerk

- ☐ bis zum _____
☐ zum Verbleib bestimmt
☐ weitere Bemerkungen siehe Formularrückseite

Beanstandungen

- ☐ falsche Lieferung ☐ nicht lesbar
☐ bestellt ☐ falsche Codierung
☐ geliefert ☐ falsche Kennsätze

Sonstige Fehler _____

1) EBCDIC – Extended Binary Coded Decimal Interchange Code
 2) MAB1 – Maschinelles Austauschformat für Bibliotheken
 3) MADOK – Magnetband-Austauschformat für Dokumentationszwecke
 4) MATER – Magnetband-Austauschformat für terminologische/lexikographische Daten

5) COM – Computer Output Microfilm
 6) ASA – American Standards Association
 7) HDR1 – Header

Absender

Zutreffendes ist angekreuzt
oder ausgefüllt

1

Datenträger



zum Verbleib



Rücksendung bis

Übermittlung von Datenträgern



Empfangsbescheinigung

Versand-
anzeige

Lieferschein

zwischen

Dateibezeichnung

Dateiname

Datenträger

Bitdichte

Code

Dateifolgenummer

Anzahl der Sätze

Erstellungsdatum

Lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen

Datum

Im Auftrag

Bei Fehlleitungen bitte Weitergabe an den
zuständigen Empfänger und Abgabennachricht
an Absender

Absender siehe 1



Empfangsbescheinigung

Versand-
anzeige

Lieferschein



Der Empfang wird bescheinigt



Nach Verarbeitung zurück



Reklamation wegen

Bemerkungen, Verarbeitungsdatum

Datum

Im Auftrag

2

Ausfüllanleitung zu Vordruck Übermittlung von Datenträgern

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
Je Datei ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen. Der Vordruck ist horizontal in zwei Abschnitte unterteilt. Der obere Abschnitt wird von der Daten liefernden Stelle, der untere von der Daten empfangenden Stelle ausgefüllt.	
Empfangsbescheinigung Versandanzeige Lieferschein	Der jeweilige Zweck des Vordrucks - Bescheinigung des Erhalts rückgesandter Daten - Anzeige des Datenversands - Lieferschein ist anzukreuzen
Übermittlung von Daten zwischen	Bezeichnung der Fachverwaltungen, die die Daten liefern bzw. benötigen
Dateibezeichnung	Fachbezogene Bezeichnung der Datei
Dateiname	Es ist der Name der Datei einzutragen (z.B. bei Magnetband entsprechend der Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz HDR 1)
Datenträger	Hier sind Art und Typ des Datenträgers zu bezeichnen, auf dem sich die Datei befindet.
Bitdichte	Angabe erfolgt in bit/mm oder Zeichen/mm
Code	Normbezeichnung des Codes
Dateifolgenummer	„n“-Zeichen. Kennzeichnet die Folge der zu übermittelnden Dateien innerhalb einer Dateimenge
Anzahl der Sätze	Überschlägige Angabe zur Laufzeitabschätzung von Programmen zur Dateibearbeitung
Erstellungsdatum	Angabe in der Form TT. MM. JJ
Lfd. Nr.	Fortlaufende Numerierung der rechts davon stehenden Datenträgerkennzeichen im Sinne ihrer Verarbeitungsfolge
Datenträgerkennzeichen	Kennzeichen zur Identifizierung des Datenträgers (z.B. bei Magnetband: 6stelliges Kennzeichen aus „a“-Zeichen entsprechend der Angabe im Band – Anfangskennsatz VOL 1)
Bemerkungen	Allgemeine Hinweise und zusätzliche Angaben, die für die Bearbeitung der Daten benötigt werden, soweit diese nicht aus den generellen Regelungen der vereinbarten Datenübermittlung eindeutig hervorgehen
Reklamation wegen	Es ist der Grund anzugeben, weshalb eine Verarbeitung der Datei nicht erfolgen konnte

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 3. 1991 -
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBL. NW. 203204) - Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO - wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|------|
| 1 a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation | 11,- |
| b) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer | 6,- |
| c) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer | 9,- |
| 2 a) Radon-Inhalation im Stollen | 20,- |
| b) Radon-Inhalation mittels Hauben | 25,- |

2. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|------|
| 24 a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 20,- |
| b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 33,- |

3. Nummern 26 bis 28 werden Nummern 25 bis 27.

4. Folgende Nummer 28 wird eingefügt:

- | | |
|---|------|
| 28 Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | |
| - Teilbad | 48,- |
| - Vollbad | 55,- |

5. In Nummer 31 werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

- | | |
|---|------|
| d) Radon-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 29,- |
| e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat | 5,- |

6. Hinter Nummer 31 werden folgende Sätze eingefügt:

Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nr. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.

7. In Nummer 49 wird die Zahl „28,-“ durch die Zahl „36,-“ ersetzt.

- MBL. NW. 1991 S. 461.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1991 -
II A 5 - 5521.1

Mein RdErl. v. 20. 6. 1983 (SMBL. NW. 5120) wird aufgehoben.

236

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 4. 3. 1991 -
III B 3 - B 1000-65-68/9

Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 eingeführten RL Bau NW (SMBL. NW. 236) werden wie folgt ergänzt:

Das Einzelgebiet K 9 - Behandlung von Vorprüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften - erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

K 9 Behandlung von Prüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften

1 Allgemeines

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs oder Vorprüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.

2 Zuständigkeit

Das Bauamt hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen oder Vorprüfungsniederschriften ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Nr. 3 zu ziehen. Es darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsfeststellung, sondern nur auf den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen.

Hat das Bauamt Bedenken, eine nach der Prüfung als erforderlich angesehene Maßnahme durchzuführen, so hat es die Prüfungsmitteilung oder die Vorprüfungsniederschrift mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Teilt die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Bedenken des Bauamtes, so ist dem Ministerium für Bauen und Wohnen zu berichten.

3 Rückforderungen

Rückforderungen können ohne Einverständnis nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind. Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, die Rückzahlung im Kulanzwege durch nachträgliche Vereinbarungen auf gutlichem Weg zu erreichen.

4 Auftragnehmer

Auftragnehmer sind auch eingeschaltete freiberuflich Tätige nach K 12.

5 Fristen

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs und Vorprüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben sind zügig zu bearbeiten. Die vorgegebenen Fristen sind einzuhalten.

101

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Zusammenarbeit auf den Gebieten
Stadtentwicklung und Verkehr
Vom 13. Februar 1991**

Die Landesregierung Brandenburg
und
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1990 (SMBI. NW. 101)

folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvereinbarung

Die Landesregierung Brandenburg und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre Absicht, auch künftig auf allen Gebieten der Stadtentwicklung und des Verkehrs partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Seiten gehen davon aus, daß Investitionen in die Erneuerung der Städte und in die Sanierung und den Ausbau der Verkehrswege hohe wirtschaftliche Antriebswirkungen für den ökonomischen Strukturwandel entfalten und daß deshalb Zeichen in der Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik gesetzt werden müssen. Dabei werden sich die Landesregierungen gemeinsam für die Durchsetzung einer ökologischen und sozialen Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik in beiden Ländern einsetzen.

Artikel 2

Informationsaustausch

(1) Es wird angestrebt, daß sich der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.

(2) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der Ministerien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

Artikel 3

Stadtentwicklung

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, eine Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen anzubieten:

1. Personelle und adv-technische Unterstützung bei der Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 1991 sowie des Programms für den kommunalen Straßenbau einschließlich Radwegbau, Ortsumgehungen und Ortsdurchfahrten für die Gemeinden des Landes Brandenburg.
2. Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg als Ansprechpartner für Gemeinden für Fragen des kommunalen Planungsrechts und der inhaltlichen städtebaulichen Beurteilung.
3. Einrichtung einer beratenden Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Planungskonzepten einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Verflechtungsbereich von Berlin/Brandenburg aus Verwaltungsangehörigen von Brandenburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll es

vor allem sein, Fehlentwicklungen durch die ungeordnete Nutzung von Freiraum, Brachflächen und wenig genutzten Flächen zu vermeiden und Konzepte für den Ausbau einer leistungsfähigen städtebaulichen und verkehrlichen Infrastruktur für den Verflechtungsbereich zu entwickeln.

4. Beratung im Bereich Stadterneuerung nach Errichtung einer LEG Brandenburg.
5. Beratung bei der exemplarischen Erarbeitung von kommunalen Verkehrsentwicklungsplänen von ausgewählten Städten des Landes Brandenburg.
6. Hospitationsmöglichkeiten für Angehörige im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg für Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, für Fragen des Flächenmanagements und der Aufbereitung von Flächen für Gewerbeansiedlungen sowie für die Erstellung und Abwicklung von kommunalen Energieversorgungskonzepten.
7. Personelle Unterstützung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Beratung der Denkmalschutzbehörden.
8. Beratung der Gemeinden in Brandenburg mit kulturgeschichtlich besonders herausragenden Stadt- und Ortskernen.

Artikel 4

Verkehr

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, eine Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen anzubieten:

1. Vorbereitende Stellungnahmen bei der Bearbeitung von Zuwendungsverfahren z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.
2. Entsendung von Fachleuten zur Beratung in Luftfahrtangelegenheiten, insbesondere für Fragen der Luftaufsicht, der Aufsicht über Flughäfen, für Flugsicherungsangelegenheiten sowie für Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze. Hierzu gehört insbesondere auch die Beratung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umwelteinflüsse (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Abgase) des Luftverkehrs.
3. Vorbereitende Stellungnahmen zur Organisation und Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie bei Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Fragen der Förderung des ÖPNV.
4. Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von Verkehrswegeplänen/Bedarfsplänen sowie bei der Aufstellung von Sanierungsprogrammen für Schiene und Straße.
5. Beratung bei der Durchführung von Anhörungsverfahren nach Aufstellung der Planunterlagen für Straßen durch das fachlich zuständige Dezernat bei den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und Hilfe bei der Erstellung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Angehörige des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 5

Unterstützung von Partnerschaften

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, zwischen den für Stadtentwicklung und Verkehr zuständigen Landesbehörden und Einrichtungen Partnerschaften einzurichten.

Beide Seiten werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit zwischen den für Stadtentwicklung und Verkehr zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften und Landesbehörden einsetzen.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

(1) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, auch kurzfristig Angehörige seines Geschäftsbereichs zu Fortbildungsveranstaltungen nach Brandenburg

zu entsenden, wenn das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg darlegt, daß hierfür ein Bedarf besteht.

(2) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Fortbildungsmaßnahmen in seinem Geschäftsbereich Verwaltungsangehörigen im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Brandenburg die Teilnahme anbieten, sofern aufgrund des Themas der Veranstaltung eine Teilnahme sinnvoll ist. Es teilt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg rechtzeitig die in Frage kommenden Veranstaltungen und die Anzahl der für die Angehörigen der Verwaltung des Landes Brandenburg zur Verfügung stehenden Plätze mit. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg benennt die Teilnehmer.

(3) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, daß

- a) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen am Grundlehrgang für Fachreferendare (Fachrichtung Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenbau) teilnehmen können;
- b) Bedienstete im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, die nicht Berufsanfänger sind, eine Anpassungsfortbildung in Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts ähnlich dem zu a) genannten Grundlehrgang erhalten können.

Artikel 7

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bietet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg Unterstützung bei folgenden Aufgaben an:

1. Erarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften,
2. Erarbeitung von Bundesratsvorlagen in den Bereichen von Stadtentwicklung und Verkehr,
3. Behördenaufbau im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr.

(2) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, in Einzelfällen

1. kurzfristig weitere Fachleute nach Brandenburg zu entsenden, um Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Einzelfragen des Verwaltungshandelns einzuführen,
2. weitere einzelne Verwaltungsaufgaben im Land Brandenburg durch Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vorbereiten zu lassen,
3. weitere Hospitationsmöglichkeiten anzubieten
4. bei der Beschaffung von technischen Geräten und bei der Einführung von ADV-Technik behilflich zu sein.

Artikel 8

Verfahrensregelung

(1) Beide Seiten benennen je einen Koordinator zur Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Für alle Angebote gilt, daß sie einer konkreten Anforderung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg an das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen. Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kommt im Rahmen seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten dieser Anforderung nach. Andernfalls wird die Anforderung zwischen den Koordinatoren des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel erörtert, Einvernehmen herzustellen.

Artikel 9

Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an künftige Entwicklungen

Weitergehende Formen der Zusammenarbeit werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Verwaltungsvereinbarung den Notwendigkeiten anzupassen, die in Folge des fortschreitenden Aufbaus der Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und im Interesse einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen eintreten.

Artikel 10

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Düsseldorf am 13. Februar 1991 in zwei Urschriften.

Für die Landesregierung
Brandenburg

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Jochen Wolf

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Stadtentwicklung
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

631

**Kennzeichnung von Abschlagsauszahlungen
in Zahlungsanordnungen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 3. 1991 –
I D 3 – 0070 – 5.1

Nach Nummer 5.18 VV zu § 70 LHO sind Zahlungsanordnungen, mit denen Abschlagsauszahlungen oder Schlußzahlungen angeordnet werden, besonders zu kennzeichnen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Vorauszahlungen auf die Entgelte, die an Versorgungsunternehmen zu leisten sind.

Die mit dem kassenmäßigen Nachweis einer Zahlung als Abschlagsauszahlung verbundene Überwachungsfunktion wird bei derartigen Vorauszahlungen durch die jährlich von den Versorgungsunternehmen vorgelegten Endabrechnungen ersetzt. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimme ich deshalb, daß die an Versorgungsunternehmen zu leistenden Vorauszahlungen auf die Entgelte für Fernwärme, Gas, Strom und Wasser in den Zahlungsanordnungen künftig nicht mehr gemäß Nummer 5.18 VV zu § 70 LHO als Abschlagsauszahlungen zu kennzeichnen sind. Die Kassen haben diese Zahlungen nicht mehr gemäß Nummer 8.56 VV zu § 71 LHO im Titeltbuch besonders zu kennzeichnen und sie in die den Rechnungsnachweisen nach Nummer 6.1 VV zu § 80 LHO beizufügenden Nachweisungen nicht mehr aufzunehmen.

Die anordnenden Stellen haben die Abschlagsauszahlungen nach wie vor in die Haushaltsüberwachungsliste einzutragen, in der Vermerkspalte zu kennzeichnen und den Betrag der Schlußzahlung unter Hinweis auf die Eintragung der Abschlagsauszahlungen einzutragen (Nummer 7.6 VV zu § 34 LHO).

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Möglichkeit der Erteilung allgemeiner Zahlungsanordnungen für die o. a. Zahlungen hin, die ich mit RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBL. NW. 6302) zugelassen habe.

– MBL NW. 1991 S. 465.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 28. 3. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
231	5. 3. 1991	Dritte Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Parlaments- und Regierungsviertel	184
231	5. 3. 1991	Vierte Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg	185

– MBl. NW. 1991 S. 466.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509